

LAUFFENER BOTE

14. Woche

Gesamtausgabe

04.04.2019

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de



Foto: Marvin Ruppert

Nektarios Vlachopoulos

Ein ganz klares JEIN

Slam Poetry

Fr 05.04.19 20 Uhr

Museum im Klosterhof

**bühne
frei...**

Das Kulturprogramm
der Stadt Lauffen am Neckar

**Eintritt
Vlachopoulos:**
14 € /
7 € (erm.)

Einlass:
19.30 Uhr

**Eintritt
Sägebrecht:**
Kat. 1:
26 € /
16 € (erm.)
Kat. 2:
22 € /
12 € (erm.)

Einlass:
17.00 Uhr

Vorverkauf
im Lauffener
Bürgerbüro
und unter
www.lauffen.de

*Eine
Veranstaltung der
Stadt Lauffen
a.N. Gefördert
vom Literaturland
Baden-
Württemberg.*

Josef Brustmann & Marianne Sägebrecht

Sterbelieder fürs Leben

Die schönsten und
trostreichsten Gedichte von
Rilke, Heine, Trakl, Eichendorff,
Brentano u.a. begleitet von
Andy Arnold (Klar., Sax.)

So 14.04.19 18 Uhr

Museum im Klosterhof



Foto: Lothar Koch

Aktuelles

■ 12 Lauffener:
Walther Bien hat
auch nach 50 Jahren
nichts von seiner
Begeisterung für
den Filmklub verloren (Seite 3)



■ Bürgermeistersprechstunde am Samstag, 6. April, von 10 bis 12 Uhr, Bürgerbüro am Bahnhof (Seite 4)

Kultur

■ Saisonöffnung Kunst am Kies am 28. April mit neuen Mitgliedern, neuem Konzept und neuem Logo (Seite 6)

■ Lauffener Weintage vom 13. bis 15. April; städtischer Seniorennachmittag am Montag, 15. April (Seite 10)



Amtliches

■ Ausschreibung zum Agrarstrukturverbesserungsgesetz (Seite 19)

■ Sommeröffnungszeiten auf Häckselplatz und Recyclinghof (Seite 18)

■ Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Friedhofsatzung (Seite 12–18)

**Gast-
familien für
Jugendliche**

aus der
Partnerstadt
La Ferté-Bernard
gesucht

(Näheres S. 7)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen a.N. Rathaus, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen am Neckar Telefon 07133/106-0, Fax 07133/106-19 http://www.lauffen.de Redaktion Lauffener Bote: bote@lauffen-a-n.de Sprechstunden Rathaus: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung	Bürgerbüro Lauffen a.N. , Telefon 07133/2077-0, Fax 07133/2077-10 Bahnhofstraße 54, 74348 Lauffen am Neckar Sprechstunden Bürgerbüro: Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr Bauhof Tel. 21498 Stadtgärtnerei Tel. 21594 Städtische Kläranlage Tel. 5160 Freibad „Ulrichsheide“ Tel. 4331 Stadthalle/Sporthalle Tel. 12911 oder 0172/5926004
Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen/Schulsozialarbeit/Musikschule/VHS/Museum/Bücherei	
Kindergarten „Städle“ , Heilbronner Straße 32 Tel. 5650 Kindergarten „Herrenäcker“ , Körnerstraße 26/1 Tel. 14796 Kindergarten Charlottenstraße , Charlottenstraße 95 Tel. 16676 Kindergarten Karlstraße , Karlstraße 70 Tel. 21407 Kindergarten Brombeerweg , Brombeerweg 7 Tel. 963831 Kindergarten Herdegenstraße , Herdegenstraße 10 Tel. 2007979 Krippe Bismarckstraße , Bismarckstraße 43 Tel. 9001277 Naturkindergarten , Im Forchenwald Tel. 0175/5340650	Gesamtleitung der städt. Betreuungseinrichtungen Frau Rennhack-Dogan Tel. 10614 Ev. Familienzentrum Senfkorn , Körnerstraße 15 Tel. 5749 Paulus-Kindergarten , Schillerstraße 45/1 Tel. 6356 Regiswindis-Waldorfkindergarten , Kneippstraße 7 Tel. 204210/-11 Kinderstube (Waldorverein), Körnerstraße 26 Tel. 9014366 Hölderlin-Gymnasium , Charlottenstraße 87 Tel. 7673 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 2056916
Herzog-Ulrich-Grundschule , Ludwigstraße 1 Tel. 5137 • Kernzeitbetreuung Tel. 963125 • Schulsozialarbeit (Sandra Scherer) Tel. 963128	Hölderlin-Werkrealschule , Herdegenstraße 15 Tel. 7901 • Schulsozialarbeit (Alexander Meic) Tel. 0172/9051797 Hölderlin-Realschule , Hölderlinstraße 37 Tel. 6868 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 0173/9108042
Hölderlin-Grundschule , Charlottenstraße 87 Tel. 4829 • Kernzeitbetreuung Tel. 962340 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 2056916	Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinderte des Landkreises Heilbronn , Charlottenstraße 91 Tel. 98030 Volkshochschule , Rathaus 1. OG, Zimmer 15 Tel. 106-51 Anmeldung auch im Bürgerbüro Fax 106-19
Erich-Kästner-Schule , Förderschule, Herdegenstraße 17 Tel. 7207 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 0173/9108042	BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Tel. 200065 Bahnhofstraße 50
Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung , Südstraße 25 Tel. 4894/Fax 5664	
Museum der Stadt Lauffen a.N. Tel. 12222 Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung	
Polizei/Feuerwehr Notruf 112/Notariat/Stadtwerke/Stromstörung	
Polizeirevier Lauffen a.N. Stuttgarter Straße 19 Tel. 2090 oder 110	Feuerwehr Notruf Tel. 112 Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. Tel. 21293
Notariat Notar Michael Schreiber Tel. 2029610	Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) Tel. 07131/562588 24h-Störungsdienst Tel. 07131/610-800
Recycling/Abfälle	
Häckselplatz (Sommeröffnungszeit) Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 11.00 bis 16.00 Uhr Recyclinghof (Sommeröffnungszeit) Donnerstag und Freitag 16.00 bis 18.00 Uhr, Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr	Mülldeponie Stetten Tel. 07138/6676 Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 8.00 bis 12.30 Uhr Die wöchentliche Müllab- fuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.
Notdienste/Apotheke/Krankenpflege	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: kostenfreie Rufnummer 116117 Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de	
HNO-Notfalldienst Tel. 01805/120112 im Klinikum Gesundbrunnen, ohne Voranmeldung Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr	Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 01806/071310 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr, werktags 19.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Für unaufschiebbare Notfälle vor 19.00 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle erfragt werden).
Zahnärztlicher Notfalldienst Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter Tel. 0711/7877712.	Unfallrettungsdienst und Krankentransporte Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) Tel. 112 Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl) Tel. 19222
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 01806/020785	Krankenpflege Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 9 Tel. 9530-0 • Häusliche Krankenpflege, Mobiler Dienst Tel. 9530-11 • Essen auf Rädern Tel. 9530-15 D'hoim Pflegeservice Tel. 07135/939922 Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3 Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg Tel. 991-0, Fax 991-499 Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstraße 27 Tel. 9018283
Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Tel. 9858-24 Pflegedienstleitung/Krankenpflege: Brigitte Konnerth Nachbarschaftshilfe: Claudia Arnold Essen auf Rädern: Heike Thornton	LebensWerkstatt – Eingliederungshilfe Tel. 2023970 Kontaktperson: Sarah Linsak
Wochenenddienst 06.04./07.04.2019: Schwestern Madeleine, Bettina S., Nadine, Magdalena, Pfleger Tobias	Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere 06.04./07.04.2019 Dr. Müller, Heilbronn Tel. 07131/591790 TÄ Müller, Weinsberg Tel. 07134/6276 TÄ Neubacher, Brackenheim Tel. 07135/3660
Hospizdienst Tel. 985837 Lore Fahrbach	
Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle IAV-Stelle Tel. 9858-25 Für ältere, hilfebedürftige und kranke Menschen und deren Angehörige Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger	
Wochenenddienst der Apotheken jeweils ab 8.30 Uhr 06.04.: Rosen-Apotheke, Talheim Tel. 07133/98620 07.04.: Neckar-Apotheke, Lauffen a.N. Tel. 07133/960197	
Sonstiges	
Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a.N. Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01806996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplan- auskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)	Postfiliale (Postagentur) Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Fr., 9.00 bis 13.00 Uhr; 14.00 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13.00 Uhr



Zwölf Lauffener

Auch im Jahr 2019 stellt der Lauffener Bote jeden Monat jeweils Menschen aus Lauffen a.N. vor. Dieses Jahr geht es um Menschen, die sich für und in der Stadt enga-

gieren. Ulrike Kieser-Hess führt hierzu zwölf Interviews. Lesen Sie in diesem Boten das vierte Porträt des Jahres 2019:



Wie im echten Kino und sogar direkt vor der Haustüre

Walther Bien hat auch nach 50 Jahren nichts von seiner Begeisterung für den Filmklub verloren

Als vor fünfzig Jahren Schüler mit der Idee „Wir gründen einen Filmclub“ auf ihn zukamen, hat Walther Bien, Lehrer für Physik und Mathematik ihnen „eher abgeraten“. Heute kann er sich das gar nicht mehr so richtig vorstellen, denn der Filmklub ist zu seiner Sache geworden, ist seit 50 Jahren seine Leidenschaft, sein zeitaufwendiges, mit Perfektion betriebenes und geliebtes Hobby.

Ein Katalog eines Schmalfilm-Kino-verleihers hatte die Schüler auf die – damals aktuelle – „Filmclub“-Idee gebracht. Schließlich konnten sie den neuen Lehrer für Mathematik und Physik, der in Erlangen studiert hatte und schon im Studium ein leidenschaftlicher Cineast war, dann doch für die neue Idee begeistern.

Zunächst gab es eine Kooperation mit dem noch vorhandenen Kino, der „Filmbühne“ am Postplatz. Am Donnerstag, einem spielfreien Tag des kommerziellen Kinos, durfte jetzt der Filmklub – bewusst in der deutschen Schreibweise mit „k“ – das zeigen, was ihm wichtig war und immer noch ist: anspruchsvolle Filme. Als erstes flimmerte „Abenteuer in Rio“ mit Belmondo über die Leinwand und 200 Besucher füllten den Kinosaal. Doch schon nach „Die Vögel“ von Alfred Hitchcock war die Zusammenarbeit beendet. Die „Filmbühne“ wurde ein Opfer des Kinosterbens und musste schließen. Eine neue Lösung musste gefunden werden. Nicht so leicht, doch machbar, gab es doch im Gymnasium den Physiksaal. Eng, knalleng ging es dort zu, als der neue Klub am neuen Ort mit Danny Kaye als „Der Hofnarr“ startete: Walther Bien erinnert sich, stolz im Rückblick, „wir haben im Drei-Wochen-Rhythmus mittwochs und donnerstags je drei

Vorstellungen gegeben“. Gespannt war man, wenn die Pakete mit den 16-mm-Rollen kamen und hat sich manchmal über „zensiertes“ Material gewundert, in welchem beispielsweise Kuss-Szenen herausgeschnitten waren.

1,50 Mark mussten die Schüler zahlen und „damals waren es wirklich hauptsächlich Schüler, die als Zuschauer und Mitarbeiter kamen. Heute, im Internet- und Privatsender-Zeitalter kommen eigentlich nur noch Erwachsene“, so der unermüdete Initiator. Und auch viele der Aufgaben, wie Werbung, Plakatgestaltung, Handzettel, Pressearbeit, Auswahl und Vorführung, die in der Anfangszeit von einer Schüler-AG ausgeführt worden waren, hat er im Laufe der Jahre selbst übernommen, „Gott sei Dank hilft meine Familie mit“. Einen treuen Cineastenstamm, der das Angebot von besonders ausgewählten künstlerischen Filmen aller Genres zu schätzen weiß, hat der Filmklub bis heute. Und Walther Bien ist auch einige Jahre nach seiner Pensionierung begeistert vom „Film, der Form, die Kunst unter die Leute bringt, bei der man die Welt kennenlernen kann“.

Mittlerweile muss man natürlich keine Filmrollen mehr zusammenkleben, sondern spielt DVDs oder Blu-rays ab. Auch die Ton-Anlage wurde Zug um Zug von Walther Bien und seinen Schülern selbst gebaut und schließlich zu einer tollen 5-Kanal-Surround-Anlage für „kinoechten“ Ton erweitert. Die Papierstreifen, die die Leinwand bei Breitwandfilmen rechts und links vergrößerten, gehören schon lange ins Filmklub-Museum, heute misst die Leinwand acht Meter und Vorführort ist nicht mehr der Physiksaal, sondern die Aula.

Über 500 Filme hat der Filmklub in den vergangenen 50 Jahren gezeigt.



Seit 2001 ergänzte er sein Programm sogar um den jährlichen von Andreas Benz am Klavier begleiteten Stummfilmabend. Manchmal gibt es sogar Popcorn, „wie im echten Kino“, erzählt Walther Bien lächelnd. Auch wenn es ganz schön viel Arbeit ist, den Filmklub am Laufen zu halten, macht es dem Kino-Fan Bien immer noch Spaß: „Wenn ich dann merke, dass meine Auswahl gut ankommt, freut mich das natürlich“. Die Kombination von Kunst und Technik fasziniert Walther Bien immer wieder. Fürs Jubiläumsjahr hat er ein „Best-off“-Programm am Laufen, das die Zuschauer per Abstimmung auch selbst mitgestalten dürfen. Einige der Best-offs von Walther Bien: „Der Hofnarr“, „Die Hochzeit meiner Traumfrau“, „Midnight Run“, „Hair“ und „Tanz der Vampire“.

Vor dem nächsten Filmabend am 12. April wird es ab 19 Uhr anlässlich des Jubiläums einen Stehempfang im Foyer geben, zu dem Filmklub-Fans und alle, die es noch werden wollen, eingeladen sind.

Text und Foto: Ulrike Kieser-Hess



Bürgermeistersprechstunde im BBL am 6. April

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters findet am **Samstag, 6. April, von 10 bis 12 Uhr, im Bürgerbüro am Bahnhof (BBL) statt.**

Fragen und Anliegen aus der Mitte der Bürgerschaft können dem Bürgermeister bei dieser regelmäßig am ersten Samstag im Monat stattfindenden Sprechstunde vorgetragen werden. ■

Freibadsaison beginnt am 1. Mai

Vorverkauf zu vergünstigten Preisen; nur Barzahlung keine Kartenzahlung möglich



Momentan arbeitet das Freibadteam an vielen Kleinigkeiten.

So werden die Montage der Sonnensegel vorbereitet, die Duschen werden gemeinsam mit der Fa. Wüst überprüft und nachgebessert. In den Sammelumkleiden und den Durchschreitebecken werden die Plattenbeläge von der Fa. Müller erneuert. Beckenumgänge und Schwallwasserbehälter werden gereinigt und die Filter werden zum Füllen vorbereitet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Februar folgende Freibadgebühren für die Saison 2019 beschlossen:

Tarif	Zum Vergleich 2018	2019
Einzelkarte Erwachsene	4,20 €	4,50 €
Einzelkarte ermäßigt	2,10 €	2,00 €
Feierabendkarte Erwachsene <i>ab 17.30 Uhr außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen</i>	2,50 €	2,50 €
Feierabendkarte ermäßigt <i>ab 17.30 Uhr außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen</i>	1,50 €	1,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	38,00 €	40,00 €
Zehnerkarte ermäßigt	17,00 €	18,00 €
Saisonkarte Familie		
Haushaltsvorstand	60,00 €	68,00 €
Ehepartner	60,00 €	68,00 €
Kind 1	10,00 €	10,00 €
Kind 2	10,00 €	10,00 €
3. und weitere Kinder	frei	frei
Saisonkarte Erwachsene	67,00 €	78,00 €
Saisonkarte ermäßigt	33,00 €	38,00 €

Ermäßigte Karten erhalten:

Kinder, Jugendliche und Schüler (ab 6 Jahren), Studenten, Auszubildende, freiw. soziale Dienste und Schwerbehinderte (GdB ab 50 %) sowie Hartz IV Empfänger und Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (gegen Vorlage entsprechender Nachweise).

Familienkarten erhalten:

Familien/Alleinerziehende/Lebenspartnerschaften (gleicher Wohnsitz) mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren.



Schwimmeister Felix Welling beim Aufbau des Sonnensegels.

In der Technik wurden im Schaltschrank die Klemmen für die Pumpen und die Schlammwasserklappen erneuert.

Vergünstigter Vorverkauf vom 9. bis 13. April im BBL

Von Dienstag, 9. April bis Samstag, 13. April findet im Bürgerbüro am Bahnhof, Bahnhofstraße 54, ein Vorverkauf von Freibad-Jahreskarten zum vergünstigten Vorverkaufspreis statt:

Tarif	Normalgebühr	Vorverkauf
Saisonkarte Familie		
1. Erwachsener	68,00 €	62,00 €
2. Erwachsener	68,00 €	62,00 €
1. Kind	10,00 €	9,00 €
2. Kind	10,00 €	9,00 €
3. und weitere Kinder	frei	frei
Saisonkarte Erwachsene	78,00 €	72,00 €
Saisonkarte Ermäßigt	38,00 €	32,00 €

Hinweis:

Diese Preise gelten nur während der Dauer des Vorverkaufs!

Kompetenz und Leistungsfähigkeit in der Gas- und Wasserversorgung unter Beweis gestellt

Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH erhält Bestätigung zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement



Die Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH (SWL) hat in Zusammenarbeit mit Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG), die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Stadtwerke beauftragt ist, das technische Sicherheitsmanagement (TSM) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfolgreich eingeführt und mit der Bestätigung zum geprüften TSM unter Beweis gestellt, dass sie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des Unternehmens gemäß dem technischen Regelwerk erfüllt. Am 28. Februar 2019 hat Thomas Anders, Geschäftsführer DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, die Urkunde an SWL Geschäftsführer Frieder Schuh und HNVG-Geschäftsführer Frank Schupp übergeben.

„Mit der erfolgreichen Überprüfung unseres Technischen Sicherheitsmanagements durch den DVGW stellen wir unsere Kompetenz und Leistungsfähigkeit in der Gas- und Wasserversorgung unter Beweis“, freuen sich die Geschäftsführer Schupp und Schuh. Die Unternehmen in der Gas- und Wasserversorgung bewegen sich in einem dynamischen und komplexen Umfeld mit stetig steigenden internen und externen Anforderungen: Sich ändernde Marktverhältnisse, Einführung komplexer IT-Systeme, Ansprüche an die Wirtschaftlichkeit, Kundenanforderungen und Anforderungen der Bundesnetzagentur. Das Technische Sicherheitsmanagement des DVGW liefert eine praktikable Lösung zur systematischen Untersuchung und Erreichung der Organisationssicherheit speziell in der Branche. „Das TSM schafft eine vorbeugend gute Organisation, die Risiken beherrscht, Schäden vermeidet, Gefahren reduziert und Unfälle verhindert. Mit der Einführung des TSM haben wir unsere gesamte techni-

sche Organisationsstruktur systematisch untersucht und optimiert. Wir freuen uns sehr über die bestandene TSM-Überprüfung, ruhen uns aber hierauf nicht aus. Das Managementsystem ist flexibel, um geänderten Anforderungen schnell begegnen zu können,“ erklärt Jürgen Peiler, Leiter des technischen Bereichs bei der HNVG. Die Vorgaben definiert der DVGW. Sie spiegeln unter anderem die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Organisation, Anlagensicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz wider. Inzwischen sind sie Branchenstandard in der Gas- und Wasserversorgung.



Jürgen Peiler, Frieder Schuh und Frank Schupp bei der Übergabe des TSM-Zertifikats durch Thomas Anders (2. vr) (Foto: Kuhn)

Stadtwerke Lauffen bei Lauffener Powermesse

Die Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH (SWL) hat in diesem Jahr gemeinsam mit zahlreichen Fachgeschäften und Firmen in der Lauffener Sporthalle den Messebesuchern ihre Produkt- und Dienstleistungsvielfalt präsentiert.

Geschäftsführer Frieder Schuh freut sich über zwei tolle Messetage: „Neu für uns war das Standkonzept: Ein Sandkasten mit eingebautem Leitungsrohren hat die Neugier bei Jung und Alt geweckt und zum Verweilen eingeladen.“

Ein weiteres Highlight am Stand der SWL war die Wahl der Gewinner des Fotowettbewerbs „Lauffen leuchtet“. In der Vorweihnachtszeit hatte die SWL die Lauffener Bürger dazu eingeladen, ihre Fotografien rund um das Thema „Lauffen leuchtet“ einzureichen. Zahlreiche Motive rund um die Innenstadt, am Kreisver-



Siegerfoto Wettbewerb „Lauffen leuchtet“ (Foto: Sarah und Hannah Lorenz)

kehr, entlang des Neckarufers und auf der Rathausinsel boten sich als ideales Fotomotiv an. Der erste und zweite Platz ging jeweils an Sarah und Hannah Lorenz, die damit zwei Tageskarten zur BUGA und einen Gutschein für das Kulturprogramm „bühne frei...“ mit nach Hause nehmen durften. Der dritte Platz mit einem Gutschein für das Weinmobil ging an Martin Luithle. ■



Messestand der Stadtwerke Lauffen

(Foto: Sept)

Saisoneröffnung Kunst am Kies am 28. April

KUNST AM KIES

Der Winter ist vergangen ... Kunst am Kies eröffnet die neue Saison am Sonntag, 28. April 2019 mit neuen Mitgliedern, neuem Konzept und neuem Logo!

Das schmucke orangefarbene Haus in der Kiesstraße 1 hat sich inzwischen einen Namen gemacht. Hier findet man das Besondere, geschaffen von Lauffener Künstlerinnen und Kunsthandwerkerinnen. Filigranes und Grobes, Glattes und Raues, Zwei- und Dreidimensionales, Nützliches und Schönes zeigen sich neu arrangiert. Zum ersten Mal dabei sind Sabine Brüggemann mit ihrer schönen Gebrauchskeramik und Ilka Dath mit farbenfroher Textilkunst.

Am Sonntag, 28. April um 14 Uhr öffnet die neue Ausstellung mit gleichzeitiger Vernissage der Bilder von Petra Brinkschmidt.



Die aus Westfalen stammende Künstlerin zieht uns mit ihren überzeugenden Gemälden in ihren Bann. Sie thematisiert den Mensch: Kinder, eine verbundene Fratze, einen vermummten Fackelträger. Nicht real und dennoch in manchen Details sehr eindrücklich. Dort wo die Bilder freier sind, entstehen Fantasien. Sie hat

ihre Ausdrucksformen an der Kunstakademie studiert und bei all dieser Empathie für menschliche Themen verwundert es nicht, dass sie auch Psychologie studiert hat.

Sie wird überraschen!

Mit ihr setzt Kunst am Kies die Ausstellungsreihe „Künstler und Künstlerinnen aus der Region“ in den Räumlichkeiten von Kunst am Kies fort.

Petra Brinkschmidt – Malerei und Skulpturen

Vernissage am 28. April um 14 Uhr bei der Saisoneröffnung von Kunst am Kies. Bis zum 9. Juni sind ihre Werke zu besichtigen.

Vorankündigungen

Ab 15. Juni Tobias Frank – Portraits locker und gekonnt.

Ab 24. August Elisabeth Dörr – abstrakte Skulpturen aus Bronze und Stein

Bis Anfang Oktober sind Ausstellung und Verkauf an allen Wochenenden und Feiertagen geöffnet. Samstags 14–18 Uhr, sonntags und feiertags 11–18 Uhr. ■

FILMKLUB LAUFFEN

Hölderlin-Gymnasium · Charlottenstraße 87 · 74348 Lauffen · <http://www.filmklub.de>

Der Filmklub im Hölderlin-Gymnasium zeigt am Freitag, den 12. April um 20 Uhr Terry Gilliams „Brazil“, seine eigenwillige Interpretation von George Orwells „1984“. Das Publikum der letzten Vorstellung hat diesen Film aus dem Jahr 1984(!), der im Filmklub am 26. und 27.05.1993 lief, mit Mehrheit für eine Wiederaufführung ausgewählt. Auch dieses Werk gehört zum festen historischen Bestand jener Filme, die man einfach „unbedingt einmal gesehen haben muss“, eine der seltenen Perlen der Filmkunst, die einer Wiederaufführung zum 50-jährigen Jubiläums des Filmklubs würdig sind.

Terry Gilliam begann als Cartoon-Zeichner der Monty-Python-Komikertruppe und war an deren gemeinsamen Filmen beteiligt. Diese Herkunft merkt man auch „Brazil“ an. Er arbeitet mit immer neuen, überraschenden Wendungen, stürzt den Betrachter auftrumpfend von einer Katastrophe in die nächste. Gilliam zieht alle Register des „Kinos der Effekte“. Unablässig explodiert irgend etwas hinter, neben, über oder unter den handelnden Per-

sonen, Wolkenkratzer stürzen ins Bild, Lastwagen donnern in die Ferne. Es geht turbulent zu. Ein Film, der kaum einmal eine Minute Ruhe lässt – Kino als kalkulierte Geisterbahnfahrt – fast – ohne Ende. Tricktechnisch ist der Film perfekt und steht anderen Großproduktionen dieses Ausmaßes in nichts nach.

Sam Lowry (Jonathan Pryce) ist ein kleiner Beamter in einem totalitären Staat. Anstatt einen Regime-Gegner (Robert De Niro) aufzuspüren, hängt er jedoch lieber seinen fantastischen Tagträumen nach, in denen er als einsamer Held gegen Ungeheuer kämpft. Eines Tages sorgt ein zerquetschter Käfer auf der Fahndungsliste dafür, dass ein Unschuldiger von den Sicherheitskräften liquidiert wird. Als Sam den Irrtum entdeckt, beginnt er, seine Träume auszuleben und gerät ebenfalls auf die Abschlusliste ...

Eine verrückte Story, monströse Spezialeffekte, Witz und Fantasie vereinen sich in Terry Gilliams („Das Leben des Brian“) böser Satire. Grandios ist auch die Starbesetzung: Neben Robert De Niro sind Jonathan Pryce, Michael Palin und Bob Hoskins zu sehen.

„Brazil“ im Filmklub

Stehempfang im Foyer anlässlich 50 Jahre Filmklub am Freitag, 12. April ab 19 Uhr



Anlässlich seines 50-jährigen Jubiläums lädt der Filmklub vor dem nächsten Filmabend am 12. April ab 19 Uhr alle Film-Fans zu einem Stehempfang im Foyer des Lauffener Hölderlin-Gymnasiums in der Charlottenstraße ein.

Die Vorstellung selbst findet um 20 Uhr in der Aula statt und steht allen Interessierten offen.

Karten sind im Vorverkauf beim Bürgerbüro Lauffen zu 2,00 € und an der Abendkasse zu 2,50 € erhältlich. ■

Ein Gemeinderatsmitglied feiert einen ganz besonderen Geburtstag Stadtrat Joachim Geese wird 70

Joachim Geese feiert am Montag, 8. April einen ganz besonderen Ehrentag: seinen 70. Geburtstag.

Joachim Geese wurde erstmals 2014 in den Gemeinderat gewählt und gehört der FDP Fraktion an. Als gelernter Lehrer in den Fächern VWL und BWL ist er ein kompetentes Mitglied im Verwaltungs- und Finanzausschuss. Ihm macht die Arbeit im Gemeinderat sehr viel Spaß, weshalb er sich für die kommende Gemeinderatswahl wieder aufstellen lässt. Als Allgemeinmediziner liegt ihm die Stabilisierung der ärztlichen Versorgung in

Lauffen besonders am Herzen, aber auch das Aufrechterhalten der Schulen ist für ihn ein wichtiges Thema. Des Weiteren betätigt sich Herr Geese nicht nur im Gemeinderat, er ist auch Vorsitzender des Schwimmvereins Lauffen und Mitglied im Segelverein Lauffen. Auch wenn nicht viel Zeit für Freizeit bleibt, geht er gerne auf Reisen und steht regelmäßig als leidenschaftlicher Golfer auf dem Golfplatz.

Auf diesem Weg gratulieren wir ihm sehr herzlich. Wir wünschen ihm alles Gute, vor allem Gesundheit und Zu-



friedenheit bei all seinen kommenden Vorhaben.

Text und Foto: Kristina Hartter

Austauschprogramm für Jugendliche im Sommer

20. bis 24. Juli 2019; Gastfamilien gesucht



Die Partnerschaftsausschüsse von Lauffen und La Ferté-Bernard möchten ein regelmäßiges Austauschprogramm im Sommer besonders für die Jugendlichen beider Städte anregen.

Dieses Jahr möchte eine Gruppe von etwa 30 Personen, Erwachsene und 10 Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, vom 20. bis 24. Juli nach Lauffen a.N. kommen. Die meisten sind schon untergebracht, aber es werden noch 8 Gastfamilien gesucht: die meisten Jugendlichen möchten wegen ihres jungen Alters und der Sprachbarrieren (sie lernen nicht alle Deutsch) zu zweit untergebracht werden. Es gibt auch ein Ehepaar mit ihrer Enkelin. Es wird kein besonderes Programm geben, außer einem

gemeinsamen Abend, um den privaten Kontakt so weit wie möglich zu fördern.

So weit die Schulen es erlauben, werden die Schüler am Montag und Dienstag mit in den Unterricht gehen. Der Gegenbesuch ist für nächsten Sommer geplant.

Sofern Sie Interesse haben, jemand aufzunehmen und die Tage gemeinsam zu gestalten, wenden Sie sich bitte an Frau Chevallier, per E-Mail ursula.chevallier@hotmail.fr, oder Telefon 0033/2439395696. ■

Handball: Am Samstag, 6. April bewegt sich Lauffen in die Halle

17 Uhr Herrenmannschaft, 19 Uhr Damenmannschaft, Eintritt frei

Zu einem Saisonhighlight kommt es am Samstag, 6. April in der Lauffener Sporthalle für die Handballer der HSG Lauffen – Neipperg. Nach einem hervorragenden Saison-

verlauf können sowohl die erste Herren- als auch die Damenmannschaft mit einem Sieg aufsteigen – dies ist in der Historie des Lauffener Handballes wohl einmalig.

Die Herren haben als Ziel die Bezirksliga auserkoren, die Damen sogar die Landesliga. Die HSG Lauffen-Neipperg will mit hoffentlich vielen Zuschauerinnen und Zuschauern die Halle zum Beben bringen und eine tolle Saison mit beiden Aufstiegen krönen!!!

Die HSG Lauffen-Neipperg lädt jeden Handballfan oder diejenigen, die es noch werden wollen am Samstag in die Halle ein. Beginn ist um 17 Uhr mit dem Spiel der Herren gegen Schwäbisch Hall. Um 19 Uhr spielen die Damen gegen den SV Heilbronn. Der Eintritt ist für alle Lauffener Fans frei. Kommen Sie in die Halle, stehen Sie als 8 Mann hinter den beiden Mannschaften, sie benötigen viel lautstarke Unterstützung. ■



Trostreiche Texte am Palmsonntag mit Schauspielerin Marianne Sägebrect

Musikalische Lesung mit dem Kabarettisten Josef Brustmann im Museum im Klosterhof



Die schönsten und trostreichsten Texte bekannter Autoren präsentieren der bayrische Kabarettist Josef Brustmann, die renommierte Schauspielerin Marianne Sägebrect und der Musiker Andy Arnold (Klarinette, Saxofon) in ihrem Programm „Sterbelieder fürs Leben“ am Palmsonntag, 14. April, um 18 Uhr im Lauffener Museum

07133/20770) sowie online unter www.lauffen.de.

Bei allem, was aus Träumen, Fantasien und „anderen Welten“ zu uns herüberwinkt, scheint der Tod nur etwas Schlimmes zu sein für die Zurückbleibenden. Für die, die den Verlust im Herzen spüren müssen, bedarf es des Trostes der Dichter und Sänger. Denn: „Mitten im Leben sind wir vom Tode

im Klosterhof. Karten gibt es ab 22 €, ermäßigt 12 €, im Vorverkauf im Lauffener Bürgerbüro (Tel.

umfängen“. Wobei das Schlimme am Tod oft nur ist, dass man sich nicht frühzeitig mit ihm an einen Tisch gesetzt hat, um mit ihm ein Wörtchen zu reden, ihn ein Wörtchen mitreden zu lassen.

Deshalb hat der Kabarettist, Musiker und Lyriker Josef Brustmann die schönsten und trostreichsten Gedichte und Sterbelieder von Rilke, Heine, Trakl, Eichendorff, Bergengruen, Brentano, Bobrowski, Maiwald und Gernhardt zusammengetragen und zum Teil vertont, wobei er sich selbst auf Klavier und Zither begleitet. Als ideale Interpretin konnte er mit Marianne Sägebrect eine der bedeutendsten deutschen Schauspielerinnen gewinnen, die zudem zum ersten Mal in ihrem Leben öffentlich singt – mit einer wunderschönen Stimme. Begleitet werden die beiden von Andy Arnold an Klarinette und Saxofon. „Sterbelieder fürs Leben“ ist ein Carpe Diem für ein sinnvolles, lustvolles, verantwortungsvolles Leben.



Ein „Carpe Diem“ für ein sinnvolles, lustvolles und verantwortungsvolles Leben haben Josef Brustmann, Marianne Sägebrect und Andy Arnold im Gepäck. (Foto: Lothar Koch)



Eine Veranstaltung der Stadt Lauffen a.N. im Rahmen des städtischen Kulturprogramms „bühne frei... zu Gast bei Hölderlin“, gefördert vom Literaturland Baden-Württemberg. ■

Slampoetry mit Wortwitz und Haltung: Nektarios Vlachopoulos

Slam-Poet präsentiert am 5. April sein neues Solo-Programm „Ein ganz klares Jein“



Nektarios Vlachopoulos ist ein Artikulations-Akrobat, intelligent, witzig und spickt sein Programm mit absurdem Humor. (Foto: Marvin Ruppert)

Nektarios Vlachopoulos, legendärer Slam Poet, Artikulations-Akrobat und ehemaliger Deutschlehrer aus Oberderdingen mit griechischem Integrationshintergrund, präsentiert am Freitag, 5. April, um 20 Uhr (Einlass: 19.30 Uhr) im Lauffener Museum im Klosterhof sein aktuelles Solo-Programm „Ein ganz klares Jein“: Überraschend, intelligent, witzig, in atemberaubendem Tempo, mit Präzision und absurdem Humor – aber mit Haltung!

Der Jury des Kleinkunstpreises Baden-Württemberg war diese außer-

gewöhnliche Mischung 2017 den Förderpreis für Newcomer wert. Karten gibt es im Vorverkauf im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) für 14 €, ermäßigt 7 €, sowie online unter www.lauffen.de. Das neue Programm, „Ein ganz klares Jein!“, ist das Manifest der Unverbindlichkeit. Eine in Granit gemeißelte vorsichtige Handlungsempfehlung für unentschlossene Dogmatiker. Ein Muss für jeden, der nicht will. Nektarios verkürt jetzt Tacheles! Oder auch nicht. Er ist sich da nicht so sicher ...



Eine Veranstaltung der Stadt Lauffen a.N. im Rahmen des städtischen Kulturprogramms „bühne frei... zu Gast bei Hölderlin“, gefördert vom Literaturland Baden-Württemberg. ■

Hinter jedem Namen steht bitteres Leid

Das Schicksal von vier jüdischen Kindern in der Zeit des Nationalsozialismus wird in einer Ausstellung im Museum dokumentiert



Sie eröffneten die Ausstellung (v. l. n. r.): Kulturreferentin Bettina Keßler, der Mannheimer Historiker Hans Joachim Hirsch, Sänger und Rezitator Oliver Steller.

Über Sami, Otto, Fritz und Max hat Reinhard Mey 1994 ein Lied geschrieben. „Sie war'n voller Neugier, sie war'n voller Leben, sie war'n genau wie ihr, sie war'n wie alle Kinder eben“. Grausam endete das kindliche Leben der vier Jungen aus Mannheim, denn „hinter jedem Namen steht bitteres Leid“. Sami, Otto, Fritz und Max gehörten zu den 44 jüdischen Kindern, die am 6. April 1944 in einem französischen Kinderheim verhaftet und am 15. April nach Auschwitz deportiert und dort ermordet wurden.

In der Ausstellung „Mannheim – Izieu – Auschwitz“, die noch bis zum 22. April im Museum im Klosterhof zu sehen ist, haben sich Schüler aus Deutschland und Frankreich auf die Spurensuche begeben, haben Lebensläufe nachgezeichnet, sie in den historischen Kontext gestellt.

Badische und kurpfälzische Juden, darunter über 2.000 von ihnen aus Mannheim, wurden 1940 nach Frankreich in die Sammellager in Gurs und Rivesaltes gebracht. Unter menschenunwürdigen Zuständen lebten sie dort. Ein französisches Kinderhilfswerk (OSE) setzte sich dafür ein, dass zumindest die Kleinsten notdürftig versorgt wurden, berichtete Hans-Joachim Hirsch vom Stadtarchiv Mannheim, der das Ausstellungsprojekt mit begleitet hat und in Lauffen in die Ausstellung einführte.

Den Mitarbeitern des französischen Kinderhilfswerkes gelang es schließ-

lich auch die vier Kinder aus Mannheim aus den Lagern zu holen und sie 1943 in einem Kinderheim in Izieu unterzubringen. „Jetzt durften sie mal wieder Kinder sein“, so Hans-Joachim Hirsch, „sie bekamen Geborgenheit, Essen, Platz zum Spielen, Zuwendung und konnten endlich mal wieder ausschlafen“. Doch die „Idylle“ währte nicht lange, wahrscheinlich hat ein Bauer, bei dem die Kinder halfen, sie verraten und an jenem 6. April 1944, dem Gründonnerstag, veranlasste der Gestapo-Chef von Lyon, Klaus Barbie, dass alle 44 Kinder und sechs Erwachsene bei einer Razzia festgenommen und einige Tage später deportiert wurden.

„Es ist geschehen, also kann es wieder geschehen“, mahnt Primo Levi, ein Überlebender des Holocaust. Damit es nicht wieder geschieht ist es wichtig, sich zu erinnern und das leistet die Ausstellung ganz eindringlich, zu der der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse schrieb: „Die Ermordung der Kinder von Izieu ist ein beklemmender Beleg für die unmenschlichen Verbrechen der Nationalsozialisten. Die Bilder der Ausstellung sind ein bewegender Beleg für das Schicksal der Kinder“. Dass Jugendliche zweier Nationen aus Lyon und Mannheim zusammen für eineinhalb Jahre diese Spurensuche unternommen haben, ist für den Politiker besonders wichtig und er beruft sich auf den ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog der forderte, „besonders junge Menschen anzuregen, über die Vergangenheit nachzudenken.“

Die mit viel und beeindruckendem Bildmaterial gestaltete Ausstellung soll, so Bettina Keßler, die für die Stadt die Ausstellung eröffnete, mit den herausgestellten Schicksalen von vier Kindern die Möglichkeit schaffen, sich leicht zu identifizieren und so einen Zugang zu einem Thema zu schaffen, das auch heute wieder



Die Ausstellung, die auch besonders für Jugendliche und Schulklassen geeignet ist, ist noch bis Ostermontag im Museum im Klosterhof zu sehen.

zum Problem wird, „blinder Hass und Menschverachtung“.

In seinem Lied „Immer weiter“, das Oliver Steller zur Eröffnung vorgetragen hat, mahnt Reinhard Mey, sich immer wieder zu erinnern, nachfolgende Generationen vor dem Vergessen oder gar dem Verharmlosen zu bewahren: „Der Älteste war siebzehn, der jüngste grad' vier Jahre, von der Rampe in Birkenau in die Gaskammer geführt. Ich werd' sie mein Leben lang sehn und bewahre ihre Namen in meiner Seele eingraviert“.

Text und Fotos: Ulrike Kieser-Hess

Öffnungszeiten der Ausstellung:

Bis 22. April (Ostermontag) 2019 immer **Sa. & So. 14–17 Uhr**, auch am Karsamstag und Ostermontag.

Wegen einer anderen Veranstaltung geschlossen am So., 14. April. **Für Gruppen und Schulklassen auch außerhalb der Öffnungszeiten geöffnet.**

Terminvereinbarung unter Tel. 07133/12222 oder 5865 (Museumsleiter Volker Frießel).

Museumscafé



Das Museumscafé öffnet am: Sonntag, 7. April – mit Frau Friedel und Frau Schatz

Sonntag, 28. April – Der Jahrgang 1954 mit Annegret Lock und Ursula Krauß bewirbt.

Mittwoch, 1. Mai (Feiertag) – mit Frau Friedel und Frau Schatz

Das Café hat von jeweils von 14 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Genießen Sie im Museum eine Tasse Kaffee oder anderes Getränk und wählen Sie aus einer leckeren Kuchenauswahl. Verbinden Sie damit doch gleich einen Besuch der Ausstellung „Mannheim – Izieu – Auschwitz“ im Museum. ■

Young Chorporation in heißer Probenphase für Jubiläumskonzert

„Es war einmal – das Märchen der Young Chorporation“ am 11. & 12. Mai



Die Young Chorporation hat die heiße Probenphase für ihr neues Projekt „Es war einmal – das Märchen der Young Chorporation“ eingeläutet. Etwa sechs Wochen vor der Premiere des Stücks am Samstag, 11. Mai, (und der zweiten Aufführung am Sonntag, 12. Mai) standen beziehungsweise stehen gleich zwei Probenwochenenden auf dem Programm der vierzig Sängerinnen und Sänger des gemischten Chors aus Kirchheim und Lauffen. Während es am 23. und

24. März vor allem um den Feinschliff bei den A-Cappella-Stücken sowie um einzelne schauspielerische Szenen ging, fügen Dirigent Benedikt Immerz und Regisseur Michael Arnold am kommenden Wochenende erstmals alle Mosaiksteinchen zusammen.

„Wir werden jetzt zum ersten Mal die komplette Band beieinander haben, und so wie ich die Jungs und Mädels kenne, werden sie uns umblasen“, sagt Immerz. Und tatsächlich ist die Besetzung herausragend: Schlagzeug, Bass, zwei Gitarren, zwei Trompeten, zwei Saxofone, ein Cello – und am Klavier ein alter Bekannter: Michael Spors, Profipianist und Organist aus Stuttgart. „Mit ihm zu spielen, ist die pure Freude“, sagt Immerz und weiß, dass dieselbe Einschätzung auch fürs Zuhören gilt; immerhin arbeiten Spors und die Young Chorporation schon seit mehr als zehn Jahren zusammen.

Doch nicht nur in musikalischer Hinsicht wird am Probenwochenende einiges geboten sein. Auch die Tänzerinnen der Lauffener Formation La Passion werden zum ersten Mal mit allen Choreografien am Start sein. „Was die Mädels auf die Bühne bringen, ist im wahren Sinn des Wortes ein Augenschmaus“, sagt Regisseur Michael Arnold, „wenn du so gute Leute in deinem Programm hast, beflügelt das die ganze Truppe. Und es macht jetzt schon unendlich viel Spaß.“ Wer sich davon überzeugen und sehen will, wie das gesamte Märchen der Young Chorporation klingt, hat am 11. und 12. Mai 2019 Gelegenheit dazu. Beide Konzerte finden in der Gemeindehalle in Kirchheim statt. Eintrittskarten zum Preis von 12 Euro (8 Euro für Schüler und Studenten) gibt es im Dorfladen im Kirchheimer Ortszentrum, in der Obsthalle an der B27 zwischen Lauffen und Kirchheim sowie im Eine-Welt-Laden in Lauffen. ■

Städtischer Seniorennachmittag am Montag, 15. April

Ab 14 Uhr auf dem Gelände der Lauffener Weingärtner eG; mit Kaffee und Kuchen

Die Stadt Lauffen a.N. und der Männergesangsverein Urbanus Lauffen a.N. e.V. laden mit Unterstützung der Lauffener Weingärtner eG, am Montag, 15. April ab 14 Uhr auf dem Gelände der Lauffener Weingärtner eG, Im Brühl 48, gemeinsam zum Seniorennachmittag ein.



Impressionen aus dem Jahr 2018

Auch in diesem Jahr wollen wir mit den Lauffener Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Lauffener Weintage einen kurzweiligen und musikalisch umrahmten Seniorennachmittag stattfinden lassen. Im festlichen Ambiente der Weintage dürfen sich die Seniorinnen und Senioren wieder auf das „Rentnerviertele“, die Grillwurst und Pommes freuen. Für die „Süßen“ unter Ihnen bieten wir in diesem Jahr auch Kaffee und Kuchen an. ■

Änderung Buslinie Änderungen der Linie 651 Flein – Talheim – Neckarwestheim – Lauffen zum 1. April

Testphase Sommerfahrplan
Haltestelle der Linie 651: Vorderen
Burgfeld – Ilsfelder Straße – Stutt-
garter Straße – Ufer Straße – Bahn-
hof und Realschule.

Zum 1. April hat die Firma Gross um-
fangreiche Änderungen auf dieser
Linie vorgenommen.

Das Fahrplanangebot (Samstag und
Sonntag) wurde erheblich ausge-
baut. Die Firma Gross bittet darum,
die Testphase, die von 1. April bis
einschließlich 6. Oktober anberaumt
ist, zu nutzen.

Montag bis Freitag gibt es ebenfalls
zahlreiche Änderungen um dem er-
höhten Verkehrsaufkommen gerecht
zu werden.

Für Fragen steht die Firma Gross
jederzeit gerne zur Verfügung (Tel.
07133/98980). ■

Märchen im Burg- turm am 9. April



Vögel stellen sich in den Märchen
in ganz unterschiedlichen Arten
dar. Lassen Sie sich von den Mär-
chenfreunden um Heide Böhner
in die Welt der Vögel im Märchen
entführen.

Am Donnerstag, 9. April um 20 Uhr
laden die Märchenfreunde wieder
in den Burgturm ein. Lauschen Sie
den Märchen bei Tee und Gebäck.
Sie kennen die Märchenstunde noch
nicht? Dann schauen Sie doch ein-
fach mal vorbei. Die Märchenfreunde
freuen sich auf Sie! Der Eintritt ist frei;
allerdings freuen sich die Märchen-
freunde über Spenden für Kinderhilfe-
projekte. ■



Jeder Besucher ob Groß oder Klein ist herzlich willkommen

Wir öffnen unsere Türen

Samstag, 6. April 2019
14.00-16.30 Uhr

Krippe Bismarckstraße

Bismarckstraße 43
74348 Lauffen



Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt
Kaffee und Kuchen
Waffeln
Getränke

Spiel und Spaß für alle Kinder

Wir freuen uns auf Sie!

Tag der offenen Tür

Gästeführungen zur Geschichte der Stadt

Führung durch das Lauffener „Städtle“ am Samstag, 13. April um 14 Uhr

Eine öffentliche Gästeführung
am Samstag, 13. April, hat das
Lauffener „Städtle“ zum Ziel. Bei
diesem Rundgang durch den am
rechten Neckarufer gelegenen
historischen Stadtteil werden u. a.
geschichtsträchtige Gebäude er-
schlossen.



Die rund zweistündige Führung mit
Gästeführer Günter Schlag startet um
14 Uhr im Rathaus Hof in der Rathaus-
str. 10 mit der um 1100 von den „Pop-
ponen“ errichteten Burg der Grafen
von Lauffen. Die Führung zeigt wei-
terhin die imposante seit 1274 be-
stehende und heute noch weitgehend
erhaltene Stadtmauer mit den Durch-
lässen „Altes“ und „Neues Heilbron-
ner Tor“. Sie führt zum im Gebäude

„Engelhansen“ untergebrachten Ge-
fängnis, welches bis in die 50er Jahre
des vorigen Jahrhunderts noch als
Ausnüchterungszelle benutzt wurde.
Eine weitere Station ist die Martins-
kirche, die um 1200 einst als Niko-
lauskapelle zusammen mit der Grün-
dung des „Städtle“ erbaut wurde. Die
Führung kostet für Erwachsene 5 €;
Kinder dürfen kostenfrei teilnehmen.
Informationen bei Gästeführer Günter
Schlag, Tel.: 07133/8678 bzw. E-Mail
gug.schlag@web.de.

Zwei Führungen durch die Lauffener Burg am Sonntag, 14. April um 14 Uhr und um 14.45 Uhr

Gästeführer Hartmut Wilhelm
macht in Zusammenarbeit mit
dem Lauffener Verein „Saving
Arms International – Uganda e.V.“
(SAI) zwei öffentliche Führungen
durch die Lauffener Grafenburg:
Am Sonntag, 14. April, um 14 Uhr
und um 14.45 Uhr. Die Führungen
gehen durch das Museum und die
Burg; sie dauern jeweils ca. 30
Minuten.

Erläutert wird die Entstehung der
Burg der Grafen von Lauffen mit dem



heute noch vollständig erhaltenen
Wohnturm aus dem 11. Jahrhundert.
Im Museum stellen Ausstellungs-
stücke den Alltag der damaligen
Salierzeit anschaulich und zum An-
probieren dar. Der Eintritt für Erwach-
sene beträgt 2,00 €, Kinder dürfen
kostenfrei teilnehmen. Die Führun-
gen starten in 74348 Lauffen a.N.
im Rathaus Hof in der Rathausstr. 10.
Informationen bei Gästeführer Hart-
mut Wilhelm, Tel.: 07133/5869 bzw.
hawi43@web.de.

Die Teilnahmekosten und eventuelle
Spenden werden für ein Berufsschul-
projekt im Kampala, Uganda, ver-
wendet, das vom SAI betreut wird
(www.sai-uganda.org).

Fotos: Ulrich Seidel

Werfen Sie diesen Lauffener Boten nicht weg!

Der CVJM führt am Samstag, dem 27. April ab 13 Uhr eine Altpapiersammlung durch. Unterstützen Sie

mit Ihrer Papierspende die Jugendarbeit des Vereins und sammeln Sie Ihre Zeitungen und Zeitschriften und

stellen Sie diese gebündelt oder in Kartons an den Straßenrand. ■

Bewegungstreff

Das ganze Jahr über – egal bei welcher Witterung!

Sie haben Lust, sich mit einfachen und lockeren Übungen fit zu halten und dabei noch nette Menschen zu treffen und kennen zu lernen? Dann ist der Bewegungstreff im Freien mit einfachen und lockeren Übungen im hinteren Teil des Kiesplatzes genau da Richtige für Sie!

Wann: Jeden Freitag, 15 Uhr, unabhängig von der Witterung, das ganze Jahr über
Dauer: 30 Minuten
Wo: Treffpunkt: Steintheke an der Busbucht, dann geht es in den hinteren Teil des Kiesplatzes

Was: Übungen zur Beweglichkeit, Kräftigung und Balance
Wer: Alle Bewegungsinteressierte und solche, die es noch werden wollen.

Das Angebot ist kostenlos und unverbindlich – eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Sportkleidung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Die fünf Bewegungsbegleiterinnen Silvia Eißele, Dorothee Krähmer, Gabie Ebner-Schlag, Karen Stiritz und Bettina Nagy freuen sich auf Sie!

Bewegungstreff im Freien, das ist Spaß an der Bewegung, Gesundheit und Geselligkeit. ■



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Friedhofssatzung

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 27.03.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten

und Ungeborenen, falls ein Eltern- oder ein Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag an den Friedhofseingängen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten (z. B. Werbeverbot).

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig

sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum und Abfall (z. B. abgeräumte Grabmale, Einfassungsreste, Fundamentplatten) auf den Friedhöfen ablagern, sondern müssen diesen auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift des Verfügungsberechtigten nach § 11 bzw. des Nutzungsberechtigten nach § 12. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Bestattung in einer frü-

her erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dies kann erst nach dem Erhalt des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes nach Abs. 1 erfolgen. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge von Kindern (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,35 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei Anmeldung des Sterbefalles einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt Erdbestattungen sowie die Begleitung der Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätte.
- (3) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten, falls erforderlich, etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung entfernen lassen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren

der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber einfachbreit,
 4. Wahlgräber doppeltbreit,
 5. Wahlgräber dreifachbreit,

6. Urnenwahlgräber,
 7. Urnengrab unter Bäumen,
 8. Anonyme Urnengräber,
 9. Urnenkammern (Stele),
 10. Kindergräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an neuen Wahlgräbern werden auf Antrag und auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.

Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige einfachtiefe oder doppelttiefe Gräber sein. In einem einstelligen doppelttiefen Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnenkammern (-stelen)

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 5 Urnen, in Urnenstelen max. 3 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnengräber unter Bäumen

- (1) Urnengräber unter Bäumen sind Gräber in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern unter Bäumen beträgt 20 Jahre, es kann nicht verlängert werden.
- (2) In einem Urnengrab unter Bäumen wird jeweils eine Urne beigesetzt.

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:

1. Urnengräber unter Bäumen (§ 14)
2. Anonyme Grabfelder
3. Urnenstelen

§ 18 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind:

1. Urnengräber
2. Wahlgräber (§ 12)
3. Reihengräber (§ 11)
4. Kindergräber

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Urnengräber unter Bäumen

a) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Die Gestaltung des Grabmales und die Grabgestaltung obliegt der Stadt. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

b) Durch die Stadt wird auf Kosten der Hinterbliebenen eine Namenstafel aus gebranntem Ton angebracht.

(2) Anonyme Grabfelder

Im anonymen Grabfeld wird durch die Stadt ein einheitlicher Bewuchs sichergestellt. Grabmale sind nicht zugelassen.

(3) Urnenstelen

a) An und auf Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Vasen, Kerzen, Ornamente u. ä. mitgebracht bzw. befestigt oder abgelegt werden. Dieser wird von der Stadt unmittelbar entfernt und entsorgt.

b) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammern ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt gibt die genaue Anordnung, Größe sowie Schriftart vor. Hierfür gilt die Satzung über die Ergänzung der Friedhofsordnung vom 27.09.2006.

c) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehändigt.

d) Blumenschmuck und Blumenarrangements zum Anlass einer Bestattung können unmittelbar

vor der entsprechenden Urnenkammer auf der davor aufgestellten Blumenbank bzw. dem Boden abgelegt werden. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks bzw. Blumenarrangements ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich.

e) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten aufzubringen und der Steinmetz-firma direkt zu erstatten.

(4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**§ 20 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 21 Standsicherheit, Höhe der Grabmale, Abdeckplatten

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entspre-

chend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

(3) Die Grabfläche bei Erdreihen- oder Erdwahlgräbern für Särge darf nur zu 50 % überdeckt werden.

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen max. 120 cm hoch sein.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird

diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die abgeräumte Grabausstattung drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt,

diese Anlagen der Stadt zu verändern.

- (7) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder entfernt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- (9) Überragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege, ordnungswidriger Grabschmuck

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck

auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 26 Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder anbringt (§ 20 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 04.12.2013 und die Bestattungsgebührensatzung vom 04.12.2013 (jeweils mit

allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lauffen a.N., den 28.03.2019
gez.
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Lauffen a.N.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsatzung vom 27.03.2019

Lfd.-Nr.	Leistung	Betrag
1.	Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-aufstellern, zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten	35,00 €
3.	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	35,00 €
4.	Allgemein übliche Dienstleistungen (Erteilung von Auskünften, Beratung der Hinterbliebenen)	30,00 €

Tätigkeit des Bestattungsunternehmers (Bestattungsleistungen)

5.	Grabaushub:	
5.1	Herstellen und Schließen Erdgrab	
5.1.1	einfachtief	297,50 €
5.1.2	doppeltief	357,00 €
5.2	Herstellen und Schließen Kindergrab	166,60 €
5.3	Herstellen und Schließen Urnenerdgrab	65,45 €
5.4	Herstellen und Schließen Urnengrab unter Bäumen	65,45 €
5.5	Öffnen und Schließen Urnenwandkammer	41,65 €
6.	Bestattungsleistungen	
6.1	Annahme Verstorbener/Sarg/Urne – je Annahme bzw. Abholung	47,65 €
6.2	Begleitung Trauerfeierlichkeiten (inkl. 1 h vor Beginn aufschließen und anwesend)	104,13 €
6.3	Sargträger (Einzelpreis – nach Anzahl)	47,60 €
6.4	Teilnahme Totengräber an Beisetzung	83,30 €

7.	Sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners	
7.1	Zuschlag Samstag/Sonn- und Feiertag	30%
7.2	Sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners Stundensatz je angefangene Stunde	41,65 €
	Grabnutzungsgebühren	
8.	Gebühren für Reihengräber	
8.1	Erdreihengrab (Erwachsenengrab)	1.000,00 €
8.2	Kindergrab	400,00 €
8.3	Urnenreihengrab (anonym)	500,00 €
8.4	Urnenreihengrab	900,00 €
8.5	Urnengrab unter Bäumen	680,00 €
9.	Gebühren für Wahlgräber	
9.1	Wahlgrab einfachbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.800,00 €
9.1.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	1.800,00 €
9.1.2	Nutzungsverlängerung/Jahr	90,00 €
9.2	Wahlgrab doppeltbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2.900,00 €
9.2.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	2.900,00 €
9.2.2	Nutzungsverlängerung/Jahr	145,00 €
9.3	Wahlgrab dreifachbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	4.700,00 €
9.3.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	4.700,00 €
9.3.2	Nutzungsverlängerung/Jahr	235,00 €
9.4	Urnenwahlgrab	900,00 €
9.4.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	900,00 €
9.4.2	Nutzungsverlängerung/Jahr	45,00 €
9.5	Urnenkammer (-stele)	800,00 €
9.5.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	800,00 €
9.5.2	Nutzungsverlängerung/Jahr	40,00 €
10.	Zusätzliche Urne in Erdgrab	1.800 €
11.	Benutzung der Aussegnungshalle	300 €
12.	Benutzung der Kühlzelle je Nutzung	100 €
13.	Zuschlag pauschal für Pflegeaufwand bei	
13.1	Urnenreihengrab (anonym); Nutzungsdauer 20 Jahre	280 €
13.2	Urnengrab unter Bäumen; Nutzungsdauer 20 Jahre	590 €
14.	Beim erneuten Erwerb von Grabstellen sind die Sätze der Bestattungsgebührenordnung maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Antrag auf erneuten Erwerb nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt ffen a.N. ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.	
15.	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen erneut zu verlängern.	
16.	Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nur für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet.	
17.	Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts auf weniger als 20 Jahre ist für jedes Jahr 1/20 der jeweiligen erneuten Erwerbsgebühr, aufgerundet auf volle Euro, zu entrichten.	
18.	Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr 1/20 der Gebühr nach Ziff.8.1 erhoben.	

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde, also Lauffen am Neckar, eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier Ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Bürgerbüro einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Den Antrag können Sie auch per Post senden. Der Antrag muss **bis spätestens Sonntag, 5. Mai 2019** im Bürgerbüro eingegangen sein. Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten! Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html oder im Bürgerbüro. Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany

Häckselplatz und Recyclinghof Sommeröffnungszeiten ab April

Recyclinghof und Häckselplatz öffnen ab Donnerstag, 4. April zu den Sommeröffnungszeiten. Diese sind wie folgt:

Recyclinghof:
donnerstags und freitags:
16 bis 18 Uhr
samstags: 9 bis 16 Uhr

Häckselplatz:
freitags: 16 bis 18 Uhr
samstags: 11 bis 16 Uhr

Auf den Häckselplätzen im Landkreis Heilbronn werden

- Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt mit einem Astdurchmesser von bis ca. 10 cm von Privatanlieferern kostenlos angenommen.
- Bis einschließlich Dezember stehen zusätzlich Container oder Anhänger auf den Häckselplätzen bereit. Hier können pro Anlieferung bis zu 500 Liter Laub oder Rasenschnitt abgegeben werden.

Entsorgungszentren und Erddeponie vormittags geschlossen

Aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Heilbronn öffnen die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwai-gern-Stetten sowie die Erddeponie Heuchelberg am Mittwoch, den 10. April 2019, erst ab 13 Uhr.

Europawahl 2019 Informationen für Unionsbürger (EU-Bürger)

Am 26.05.2019 findet in der Europäischen Union die neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt.

Unionsbürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Inbetriebnahme der Wasserleitungen in den städt. Kleingartenanlagen

Die Wasserleitungen in den Kleingartenanlagen „Im Brühl“ – und „Herren-

äcker“ werden am Donnerstag, den 18. April wieder in Betrieb genommen. Die Kleingartenbesitzer werden gebeten, ihre Wasseruhren bzw. Absperrvorrichtungen zu setzen, damit keine unnötigen Wasserverluste entstehen. Die Gärten müssen an diesem Tag zugänglich sein.

Agrarstrukturverbesserungsgesetz

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die beabsichtigte Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Neckarwestheim, Gewinn: Leuchtmannshof
Flst. Nr.: 39,4740,4552,4563,4554, Fläche: 17306 m², Nutzung: Gebäude- und Freifläche, Grünland
Gemarkung: Neckarwestheim, Gewinn: Neuberg
Flst. Nr.: 555, 4557, 4558, 4558/1, 4559,

Fläche: 1167 m², Nutzung: Verkehrsfläche, Grünland

Die Flurstücke werden in einer Einheit verkauft. Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Heilbronn – Landwirtschaftsamt –, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn bis zum 16.04.2019 schriftlich mitteilen.

Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: **1150 8481.02-1/0001-2019**

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 23.03.– 30.03.2019

Auswärtsgeburt

Emil Philipp Bajohr, Eltern: Stefan Müller und Nadine Bajohr, Lauffen am Neckar, Bismarckstraße 56

Sterbefall

Sofia Klusch, Lauffen am Neckar, Schillerstraße 52

ALTERSJUBILARE

vom 05.04.2019 – 11.04.2019

05.04.1924 Willi Hessenthaler, Klosterhof 3, 95 Jahre
 05.04.1948 Annemarie Freitag, geb. Fleischmann, Hintere Straße 29, 71 Jahre
 06.04.1939 Ingrid Berta Josephine Janne, geb. Weltrowski, Neckarstraße 15, 80 Jahre
 06.04.1948 Helmut Adolf Menold, Lange Straße 25, 71 Jahre
 08.04.1923 Hildegard Thoma, geb. Knote, Klosterhof 3, 96 Jahre
 08.04.1938 Hedwig Luise Rommel, geb. Reiner, Lindenstraße 6, 81 Jahre
 08.04.1949 Joachim Albert Günter Geese, Nahe Weinbergstraße 8, 70 Jahre
 09.04.1949 Werner Otto Schumacher, Bismarckstraße 7, 70 Jahre
 11.04.1926 Gertraud König, geb. Herzog, Bismarckstraße 7, 93 Jahre